



# STATUTEN der Geologischen Gesellschaft in Zürich

## I. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

### Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Geologische Gesellschaft in Zürich" (GGZ) besteht ein am 17. Februar 1919 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sitz der Gesellschaft ist Zürich.

### Artikel 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Erdwissenschaften im weiteren Sinne.

Sie sucht ihren Zweck im Besonderen zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen über Aktuelles aus dem Bereich Erdwissenschaften, insbesondere mit regionalem Bezug;
- b) Geologische Exkursionen;
- c) Förderung der Herausgabe von Berichten und wissenschaftlichen Arbeiten.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3

Die Gesellschaft besteht aus:

- Persönlichen Mitgliedern<sup>1</sup>
- Unpersönlichen Mitgliedern
- Freimitgliedern

### Artikel 4 Persönliche Mitglieder

Wer sich für die Bestrebungen der GGZ interessiert und deren Statuten anerkennt, kann persönliches Mitglied der Gesellschaft werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern.

Persönliche Mitglieder zahlen entweder einen Jahresbeitrag oder erwerben durch eine einmalige Ablösung die lebenslängliche Mitgliedschaft.

### Artikel 5 Unpersönliche Mitglieder

Gesellschaften, Institute, Bibliotheken, Behörden und Firmen können als unpersönliche Mitglieder aufgenommen werden. Die Anmeldung und Aufnahme erfolgt wie bei den persönlichen Mitgliedern. Unpersönliche Mitglieder bezeichnen einen Vertreter, dem in der Hauptversammlung die gleichen Rechte zustehen wie einem persönlichen Mitglied.

### Artikel 6 Freimitglieder

Persönliche Mitglieder, die der Gesellschaft 40 Jahre ununterbrochen angehört haben, werden zum Freimitglied ernannt. Freimitglieder besitzen die Rechte der zahlenden Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung eines Jahresbeitrags befreit.

---

<sup>1</sup> Die männliche Formulierung gilt immer auch für das weibliche Geschlecht.



## Artikel 7 Austritt, Ausschluss

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt haben, werden als ausgetreten betrachtet.

Dem Vorstand ist der Ausschluss von Mitgliedern aus gewichtigen Gründen gestattet.

## III. Organisation

### A. Die Hauptversammlung

#### Artikel 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:

- Abnahme des Berichts des Präsidenten über die Tätigkeit und den Stand der Gesellschaft
- Abnahme des Berichts des Kassiers über die Rechnung der Gesellschaft für das abgelaufene Rechnungsjahr.
- Abnahme des Berichts und Antrags der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Rechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Wahl des Vorstands und dessen Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über sonstige wichtige Geschäfte, die vom Vorstand beantragt werden.

#### Artikel 9

Auf Beschluss des Vorstands können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

#### Artikel 10

Die Traktanden der Hauptversammlung werden spätestens eine Woche vorher auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert.

#### Artikel 11

Anträge von Mitgliedern werden vom Vorstand innerhalb eines halben Jahres vorberaten und der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

#### Artikel 12

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in offener oder auf Verlangen der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Weise. Bei Abstimmungen entscheidet das Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, im Falle von Stimmgleichheit der Präsident (Ausnahmen Artikel 21 und 22).

### B. Der Vorstand

#### Artikel 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und wenigstens einem bis maximal zehn Beisitzenden. Der Vorstand, Wahl des Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich selbst.

#### Artikel 14 Amtsdauer

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident kann nur für zwei Amtsdauern nacheinander gewählt werden.



## Artikel 15

Der Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und vertritt rechtskräftig die Gesellschaft nach aussen. Es genügen die Unterschriften des Präsidenten mit dem Sekretär oder Kassier.

Der Präsident oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes leitet die Hauptversammlungen und Sitzungen der Gesellschaft.

Der Vorstand sorgt für Vorträge und Exkursionen.

Der Sekretär oder im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes führt in den Hauptversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll, führt ein Mitglieder-Verzeichnis und sorgt für den Versand der Einladungen und Mitteilungen.

Der Kassier verwaltet das Vermögen der Gesellschaft, zieht Mitglieder- und andere Beiträge ein und besorgt die Bezahlung der Auslagen gemäss Beleg. Er zeichnet im Verkehr mit Finanzinstituten einzeln.

Die Jahresrechnung ist vom Kassier per Ende Dezember abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle vorzulegen.

## C. Die Rechnungsrevisoren

### Artikel 16

Die Gesellschaft bestellt zwei Rechnungsrevisoren, die alle zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung. Sie haben hierüber dem Vorstand zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## IV. Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen, GGZ-Förderpreis

### Artikel 17

Die Gesellschaft veranstaltet normalerweise alle 14 Tage im Winterhalbjahr Vorträge. Im Laufe des Jahres finden Exkursionen statt.

Die Gesellschaft fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten.

Sie kann insbesondere für hervorragende erdwissenschaftliche Masterarbeiten an einer Zürcher Hochschule einen Preis verleihen (GGZ-Förderpreis). Der Vorstand legt die Preissumme fest und trifft die Auswahl.

## V. Finanzen der Gesellschaft

### Artikel 18 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrags von persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern wird auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Durch eine einmalige Ablösung in der Höhe des 25-fachen des geltenden ordentlichen Jahresbeitrags können persönliche Mitglieder die lebenslängliche Mitgliedschaft erwerben.

Unpersönliche Mitgliedschaft bedingt jährliche Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist derselbe wie für persönliche Mitglieder und wird zur gleichen Zeit fällig.

Der erstmalige Mitgliederbeitrag wird ab dem Folgejahr des Beitritts fällig.

### Artikel 19 Vermögen

Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen, Zinsen und Kapitalerträgen, sowie Legaten.



Die Finanzmittel werden verwendet:

- Zur Deckung der Auslagen für Herstellung und Versand der Einladungen;
- Zur Honorierung von Vortragenden;
- Zur Rückvergütung von Auslagen der Vortragenden oder des Vorstands;
- Zur Ausrichtung des GGZ-Förderpreises;
- Für Publikationen;
- Für andere Auslagen, die dem Zwecke der Gesellschaft entsprechen.

Die langfristigen Verpflichtungen im Sinne des Fortbestands der Gesellschaft sind dabei zu berücksichtigen.

## VI. Archiv der Gesellschaft

### Artikel 20

Das Archiv der Gesellschaft ist an einer Zürcher Hochschule untergebracht und wird vom Sekretär verwaltet.

## VII. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

### Artikel 21 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden durch den Vorstand mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer Hauptversammlung beschlossen werden.

### Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft. Dieses muss zu einem erdwissenschaftlichen Zweck verwendet werden, worüber die Hauptversammlung beschliesst.

## VIII. Übergangsbestimmungen

### Artikel 23

Die Finanzmittel des Stammgutes werden in den Betriebsfond überführt. Der Betriebsfond wird in «Vermögen der Gesellschaft» umbenannt.

### Artikel 24

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung der geologischen Gesellschaft in Zürich vom 11. Februar 2019 angenommen und ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1919 und deren Neubearbeitungen vom 20. Mai 1946 und 24. Februar 1986.

Zürich, 11. Februar 2019

Der Präsident:

Der Sekretär:

Dr. Michael Hautmann

Prof. Dr. Stefano Bernasconi